

761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes (190/A).

Die Abgeordneten Wimberger, Doktor Prader, Kysela, Grubhofer und Genossen haben in der 101. Sitzung der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates am 27. Juni 1962 einen Antrag auf Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes eingebracht.

Der beantragte Gesetzentwurf sieht insbesondere die Gewährung eines Viertels der 14. Rente am 1. Dezember 1962 und der Hälfte der 14. Rente ab 1. Dezember 1963 für Kriegsopfer und politische Opfer vor. In der weiteren Folge ist beabsichtigt, nach Maßgabe der Einsparung von Versorgungsbezügen durch den natürlichen Abfall der Rentenbezieher eine volle 14. Monatsrente — Sonderzahlung — gesetzlich zu verankern.

Die Einführung einer 14. Rente in der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge entspricht einem seit längerer Zeit wiederholt vorgebrachten Wunsche der Interessenvertretungen der Kriegsopfer und der politischen Opfer. Dieser zweifellos berechtigte Wunsch nach einer Anpassung an die anderen Rechtsgebiete, die bereits die Gewährung einer 14. Monatsrente vorsehen, lässt sich jedoch im Hinblick auf die gegebene Budgetlage nur in Etappen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel realisieren.

Darüber hinaus sollen die erhöhten Leistungen zu den Zusatzrenten, Waisen- und Elternrenten, die ab 1. Jänner 1962 an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getreten sind, von 147 S beziehungsweise 239 S auf den Betrag von 200 S beziehungsweise 300 S erhöht werden. Damit werden die niederen Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zumindest

annähernd an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Schließlich sollen die Elternteil- und Elternpaarrenten um den Betrag von je 10 S beziehungsweise 20 S erhöht werden.

Der sich aus dem Gesetzentwurf ergebende finanzielle Aufwand ist durch Einsparungen bei den für die Kriegsopfer- und Opferfürsorge vorgesehenen Budgetmitteln gedeckt, die sich aus dem natürlichen Abfall der Rentenbezieher in den Jahren 1962 und 1963 ergeben werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Juli 1962 in Beratung gezogen. Von den Abgeordneten Dr. Prader und Wimberger wurden zwei Ergänzungsanträge gestellt: der erste betrifft eine Abänderung des § 20 KOVG., wodurch die bisher mit 150 S festgesetzte Führhundzulage (Beihilfe) auf 200 S erhöht wird; der zweite Antrag betrifft eine Abänderung des § 69 Z. 2 KOVG. Hierdurch wird die Möglichkeit des freiwilligen Beitrittes zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, die bisher auf die Ehefrau und die Kinder von Erwerbsunfähigen beschränkt war, auf die übrigen Schwerbeschädigten ausgedehnt.

An der Debatte im Ausschuss beteiligten sich außer dem Berichterstatter und den Antragstellern Wimberger und Dr. Prader auch die Abgeordneten Regensburger, Doktor Kandutsch und Vollmann. Bundesminister Proksch nahm zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Der Gesetzentwurf wurde schließlich mit den Ergänzungsanträgen der Abgeordneten Dr. Prader und Wimberger einstimmig angenommen.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / .

Wien, am 4. Juli 1962

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

./.

**Bundesgesetz vom 1962,
mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz
1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert
werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 4 ist die Zahl 239 durch die Zahl 300 zu ersetzen.

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteilt sind (§ 33 Abs. 1), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 200 S.“

3. Im § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und im § 42 Abs. 3 ist die Zahl 147 jeweils durch die Zahl 200 zu ersetzen.

4. Im § 46 Abs. 1 sind die Zahlen 145 und 290 durch die Zahlen 155 und 310 zu ersetzen.

5. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 147 und 239 durch die Zahlen 200 und 300 zu ersetzen.

6. Im § 69 hat Z. 2 zu lauten:

„2. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;“.

7. § 109 hat zu laufen:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühren“.

nisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Am 1. Dezember 1962 besteht überdies ein Anspruch auf eine weitere Sonderzahlung in der Höhe eines Viertels und ab 1. Dezember 1963 ein solcher in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebührnisse. Diese Sonderzahlungen sind Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährlich im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den jeweils am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

Artikel II.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert wie folgt:

Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Am 1. Dezember 1962 besteht überdies ein Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe eines Viertels und ab 1. Dezember 1963 ein solcher in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebührnisse.“

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 6 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 7 und des Artikels II treten mit 1. Dezember 1962, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.